

e-Journal Philosophie der Psychologie	DIE KOOPERATIVE STRUKTUR INDIVIDUELLEN HANDELNS UND INTENDIERENS. Überlegungen zur Topologie der Begriffe des Sozialen von Frank Kannetzky
--	---

Wenn man gefragt wird, *was* man tut, antwortet man gewöhnlich nicht durch Angabe einer Absicht oder eines Zieles, sondern indem man etwas sagt wie: "Ich schreibe an einem Aufsatz" oder "Ich lehre meinem Sohn die Zahlen." Oder man weist in offensichtlichen Fällen wie dem Anstreichen einer Wand die Frage zurück: "Aber das siehst Du doch!" Davon zu unterscheiden sind Fragen danach, *warum* man etwas tut, also nach einem Grund der Handlung, aber auch Fragen der Art: Warum jetzt? Warum so und nicht anders? etc. Antworten wären hier: "Ich muss den Aufsatz bis Montag fertig haben" oder "Die Spiele sind ihm zu langweilig" oder "Ich mochte die alte Farbe nicht mehr", womit ein relevanter Grund angegeben wird. Manchmal antworten wir aber auch: "Bloß so", "Weil es mir Freude macht" oder "Das geht dich nichts an" – und das sind nun Zurückweisungen der Frage nach dem Warum der Handlung. Die Zurückweisung der Frage nach dem Warum der Handlung ist in gewisser Weise spiegelbildlich zur Zurückweisung der Frage nach dem Was der Handlung: Während man Was-Fragen deshalb zurückweisen kann, weil eine Antwort wegen Offensichtlichkeit keinen Informationsgehalt hätte, ist bei der Zurückweisung von Fragen nach dem Warum einer Handlung gerade das Gegenteil der Fall: Man hat entweder keine besonderen Gründe oder man will sie nicht preisgeben. Und noch eine wichtige Asymmetrie ist hier festzuhalten: Die Frage nach dem Warum einer Handlung setzt eine Antwort auf die Frage nach dem Was der Handlung voraus. Ehe man sinnvoll fragen kann, warum jemand etwas tut, muss klar sein, was er tut. M.a.W.: Das Was der Handlung kann man anscheinend unabhängig von den Handlungsgründen und Absichten des Akteurs bestimmen.

Wird man gefragt was man tut, dann gibt man keine inneren Zustände, Absichten oder Motive an, und das gilt auch dann, wenn man sich selbst fragt, was man tut. Statt dessen benutzt man Handlungsprädikate bzw. Handlungsverben, mit deren Verwendung wir Einzelhandlungen (qua token) als Handlungen eines bestimmten Typs bzw. einer bestimmten Form identifizieren.¹ Ob

¹ Nur unter dieser Voraussetzung ist es überhaupt sinnvoll, (sich) zu fragen, ob man will, was man tut. Wäre die Handlung vollständig durch die Absicht (qua individueller Zielvorstellung, subjektivem Handlungssinn o.ä.) bestimmt, wäre diese Frage grundsätzlich sinnlos, sofern Wollen und Absicht analytisch verknüpft sind und absichtliche Handlungen nicht unwillentlich geschehen. Davon unbenommen bleibt, dass man Handlungen mit einer Absicht oder wenigstens nicht unabsichtlich ausführt. Austin bemerkt hierzu, dass Adverbien wie "absichtlich", "zweckmäßig", "überlegt" etc. nicht zwischen Handlungen und Nicht-Handlungen, sondern innerhalb des Bereiches der Handlungen unterscheiden, wobei "Handlung" zunächst nur ein abstrakter Ausdruck ist, dessen Gehalt kriterial erst noch genauer zu bestimmen wäre (vgl. Austin 1956: 233f., 248ff. u. Austin 1958). In diesem Sinne charakterisiert die Verwendung intentionalen Vokabulars keine einfache Prädikation zur Unterscheidung von Gegenständen (etwa von Verhaltensweisen und Handlungen) aus einem gegebenen Gegenstandsbereich (etwa dem von physikalisch oder physiologisch beschreibbaren Verhaltensepisoden qua Ereignissen) anhand aussondernder Merkmale (etwa Intentionalität oder Rationalität), sondern sie bedeutet die Einnahme einer gegenstandskonstitutiven praktischen Perspektive mit Blick auf intelligible Gegenstände wie Handlung, Absicht oder Person. Deshalb ist der Ausdruck "absichtliches Handeln" in gewisser Weise tautologisch. Denn Handlung und Absicht hängen begrifflich derart eng zusammen, dass das eine ohne das andere nicht verständlich ist. Absichtlichkeit ist keine zusätzliche Eigenschaft der Handlung, sondern gehört zu ihrer Form. Das bedeutet zugleich, dass es einer konkreten Handlung an Absichtlichkeit mangeln kann. Die Rede von einem Mangel hat aber nur da Sinn, wo das, woran es mangelt, zur logischen Form dessen gehört, dem es mangelt. (Dass bspw. ein Urteil falsch sein kann, setzt seine Wahrheitsfähigkeit voraus.) Aufgrund dieser logischen Verknüpfung von Absicht und Handlung, ist es

erste oder dritte Person, ob Singular oder Plural spielt dabei zunächst keine Rolle: Bei der Identifikation von Handlungen werden in allen Fällen die gleichen Handlungsverben verwendet (wenngleich man manche Dinge nicht allein tun kann, weshalb "Ich beleidige mich" mindestens eine unvollständige, wenn nicht eine falsche Antwort ist, während "Wir spielen Schach" korrekt ist und mit Blick auf die Identifikation der Handlung normalerweise keine anderen Probleme aufwirft als "Ich spiele Solitaire"). Wir antworten nicht mit der Angabe einer Absicht, aus der die Art der Handlung erschlossen wird, sondern gewöhnlich erschließt sich die Absicht (wenn diese erschlossen wird) aus der Kenntnis der Art bzw. Form der Handlung. Diese wird angezeigt durch die Art der Ausführung, etwa den Gebrauch typischer Mittel, die Ausrichtung auf bestimmte Objekte, spezifische Bewegungsmuster, Dauer, Resultate und Umstände der Tätigkeit oder auch durch passende Anschlusshandlungen. Das konkrete Handlungssubjekt und der "subjektive Handlungssinn", die Zwecksetzungsautonomie und Urheberschaft der Person, d.h. ihre Möglichkeit, Handlungen von selbst zu beginnen, die Abgrenzung von bloßen Widerfahrnissen etc. spielen dabei zunächst keine andere Rolle als die einer notwendigen Voraussetzung von Handlungen (man könnte sagen: sie legen den Redebereich des Praktischen fest) – ohne Akteur keine Handlung –, aber sie geben nicht die *differentia specifica* der Handlung an.²

Wenn Handlungen so selbstverständlich identifiziert werden können, dass man die Frage nach dem Was oder dem Typ der Handlung wegen Offensichtlichkeit ggf. auch zurückweisen darf, dann stellt sich die Frage, warum man dann überhaupt sinnvolle Was-Fragen stellen kann, und zwar auch in Fällen nicht besonders spezialisierter Handlungen. Darauf gibt es drei Antworten: Erstens sind Handlungen zeitlich ausgedehnt und oft in Teilhandlungen gegliedert, weshalb sich anhand des je vorliegenden Abschnitts ihr Typ nicht immer mit hinreichender Gewissheit bestimmen lässt. Zweitens kann die Ausführung einer Handlung aufgrund besonderer Umstände, unterschiedlicher Fähigkeitsgrade oder Motive der Akteure von der normalen Art und Weise ihrer Ausführung abweichen oder, drittens, sogar missbraucht werden, um andere als die regulär mit der Handlungsweise verbundenen Zwecke zu erreichen (Bsp. Lüge). Um solche Modifikationen zu kennzeichnen, verwenden wir Adverbialbestimmungen. Diese erlauben es, auch solche Vollzüge einem Handlungstyp zuzuordnen, die auf verschiedene Weise vom Normalfall bzw. den Üblichkeiten abweichen. Auch ein ungelinktes Tanzen ist ein Tanzen, auch eine selbstwiderlegende Argumentation ist *prima facie* eine Argumentation. Das verweist darauf, dass Handlungen typischen Normen unterliegen, und diese können in unterschiedlichem Grad erfüllt sein. Auch ein schlechter Klavierspieler ist ein Klavierspieler und unterscheidet sich vom Nicht-Klavierspieler eben darin, dass die Normen des Handlungstyps Anwendung finden, genauer: dass er sich unter dessen Normen stellen kann und stellt.³ Obwohl die Zuordnung des Handlungstyps in solchen Fällen schwierig sein kann, ist sie nicht willkürlich und wird auch nicht notwendig oder gar exklusiv durch Selbstauskünfte des Handelnden geleistet. Es ist z.B. möglich, sich über seine Absichten zu täuschen, etwa dann, wenn man die fragliche Handlungsform nicht beherrscht. Der Kurzdialog "Kannst Du Klavierspielen?" – "Weiß nicht, hab's noch nicht versucht" ist deshalb komisch, weil er die selbstverständliche Präsomption verletzt, dass die Fähigkeit Klavier zu spielen lange Übung

unsinnig, ihr Verhältnis als Kausalverhältnis zu deuten. Vielmehr lassen sich beide auf eine vernünftige Form – die Handlungsform – zurückführen.

² Eine Alternative wäre es, Handlungen mittels vernünftiger Fähigkeiten der Akteure zu erläutern (vgl. Kern 2006: Kap. VI), aber um diese Fähigkeiten und ihre richtige Ausübung (also Handlungsrichtigkeit) zu erläutern, bedarf es des Bezugs auf überindividuelle Formen bzw. Normen als deren Maßstab.

³ S. dazu schon Aristoteles: *Nikomachische Ethik*, Buch II, 1103b8f. und passim

voraussetzt, die damit ein wesentlicher Aspekt der Handlungsform ‚Klavierspielen‘ ist (und eine auch öffentlich zugängliche Voraussetzung für die Bildung der Absicht, die der Handlungsform korrespondierende Fähigkeit zu aktualisieren, d.h. hier und jetzt Klavier zu spielen).

Die Normativität von Handlungen

Damit wird etwas Wichtiges über Handlungen gesagt: Für die Identifikation des Was und dann auch das Verstehen einer Handlung sind weder nur ihr konkreter Ursprung, etwa der Akteur und sein Wollen, noch nur das tatsächlich erreichte Resultat entscheidend, sondern primär die Art und Weise ihrer Ausführung gemäß den internen Normen des Handlungstyps. Die Art und Weise, wie man bestimmte Handlungen gewöhnlich (richtig und situationsadäquat) ausführt, ist nun gerade das, was man mit dem Begriff der Handlungsform⁴ erfasst. Handlungsformen sind demnach das, was die Frage nach dem Was einer Handlung beantwortet, also das, was einem konkreten Tun seine Bestimmtheit und Identität als diese oder jene Handlung verleiht. Der Begriff der Handlungsform steht dabei für die Tatsache, dass unsere Handlungen Erfüllungsbedingungen haben, die vom individuellen Wünschen, Vorstellen und Beabsichtigen zunächst nicht abhängen, sondern kollektiv anerkannten Normen und Regeln ihrer Ausführung folgen, was wiederum nichts anderes bedeutet, als dass Handlungen richtig oder falsch sowie (situativ und mit Blick auf Üblichkeiten und Sitten) angemessen oder unangemessen ausgeführt werden können. Eine Handlungsform *X* ist demnach durch die Charakteristika bestimmt, die Handlungen *x* des Typs *X* *normalerweise* auszeichnen, insbesondere durch die Normen der richtigen Ausführung entsprechender Handlungen, die implizit ihre Erfüllungsbedingungen kennzeichnen und deren Befolgung dann auch, *ceteris paribus*, den Handlungserfolg verbürgt. Solche Richtigkeitsnormen beinhalten im Falle herstellender Handlungen bspw. eine bestimmte Abfolge, Ausführung und Dauer von Handlungsschritten, die Verwendung bestimmter Werkzeuge und Materialien und anderes mehr. In der Erfüllung dieser Normen zeigt sich die Fähigkeit, die Handlungsform auszuführen.

Die Formrichtigkeit von Handlungsvollzügen prägt deshalb nicht bloß zufällig die spezifisch menschliche Form des sozialen Lernens, d.i. Imitation, und damit die kulturelle Vererbung. Dass es richtig und falsch gibt, also Normen gelten, bedeutet, dass sich etwas nicht von selbst versteht bzw. durch den natürlichen Gang der Dinge festgelegt ist. Deshalb müssen Handlungen bzw. die Fähigkeiten, Handlungen auszuführen, lernend erworben werden, wobei der Erwerb der Handlungsfähigkeit gerade bedeutet, zu lernen, wie man eine Handlung richtig ausführt, also gemäß ihrer Form bzw. Norm. Man erlernt nicht die Handlung und hernach, wie sie richtig ausgeführt wird. Der Erwerb der Fähigkeit, solche Formen zu aktualisieren, ist nun der Kern der Imitation, dem Mechanismus der kulturellen Vererbung.⁵ Imitation richtet sich nicht darauf, ein bestimmtes Ziel zu erreichen (denn das wäre auch auf anderem, idiosynkratischem Wege möglich), sondern darauf, das Ziel auf die richtige Art und Weise zu erreichen (die dann gewöhnlich auch den

⁴ Zum Begriff der Handlungsform vgl. u.a. Stekeler-Weithofer 2002: 65f. sowie Stekeler-Weithofer 2005, vgl. auch Kamlah/Lorenzen 1973: §6 sowie von Wrights Unterscheidung von generic und individual act (Wright 1963: Kap. III). Andere Quellen sind die Anthropologie und Handlungstheorie A. Gehlens (1964) sowie die Sprechakttheorie nach Austin 1962 und Searle 1969, und natürlich Aristoteles' dynamis-Konzeption (dynamis meta logou), die den subjektiven Aspekt (Fähigkeit) von (objektiven) Handlungsformen beschreibt.

⁵ Zur Imitation s. Tomasello 1999; zur Diskussion und Kritik s. Kannetzky 2007.

Erfolg der Handlung verbürgt). Gerade darin besteht der Unterschied zwischen Emulation und Imitation, letztlich der Unterschied des sozialen Lernens von Mensch und Affe.⁶

Dass die Art und Weise der Ausführung und damit Normativität der Handlung wesentlich ist, zeigt sich schon bei Kleinkindern im Alter von 2 bis 4 Jahren. Sie imitieren das, wovon sie glauben, dass es die (form)richtige Handlung ist: sie nehmen die Hände, um einen Knopf zu drücken, auch wenn der Vorführende den Knopf mit der Stirn gedrückt hat, nämlich dann, wenn er die Hände offensichtlich nicht benutzen konnte. Sie nehmen die Stirn, wenn der Knopf vom Vorführenden trotz freier Hände mit der Stirn gedrückt wurde.⁷ Kinder protestieren, wenn ein gewünschtes Ergebnis auf die falsche Art und Weise zustandekommt, etwa aufgrund eines ‚Doppelfehlers‘ des Versuchsleiters: Der ‚missversteht‘ sie ("So, Du willst die Socke und nicht das Auto!" obwohl das Kind auf das Auto gezeigt hat), gleicht das vermeintliche Missverständnis aber dadurch aus, dass er das Gewünschte tut ("Hier hast du das Auto" oder auch "Du wolltest die Socke, aber ich gebe dir trotzdem das Auto"). Bemerkenswert ist nun, dass die Kinder nicht nur protestieren, wenn sie die ungeliebte Socke statt des Autos bekommen, sondern ebenso häufig, wenn sie das Auto aus den falschen Gründen erhalten, wenn also die Art und Weise der Hervorbringung des gewünschten Resultats falsch war.⁸

Der entscheidende Punkt ist, dass sich die Richtigkeit und situative Angemessenheit der Ausführung einer Handlung des Typs oder der Form X nicht allein an der Erfüllung generischer Zwecke bzw. an den Handlungsergebnissen bemisst, zum einen, weil Resultate auf die ‚richtige‘ Art und Weise zustandegekommen sein müssen, um Resultat der fraglichen Handlung und nicht bloß zufällige Begebenheit zu sein, zum anderen, weil nicht jede Handlung einen objektivierbaren Zweck haben muss und sich ein und derselbe Zweck oft mit Mitteln, die Handlungen unterschiedlichen Typs zugeordnet werden können, verwirklichen lässt, wie es auch möglich ist, dass eine richtig ausgeführte und angemessene Handlung nicht das intendierte Resultat hervorbringt. Als Handlung gemäß einer Handlungsform ist sie dennoch identifizierbar, sofern sie den Umständen entsprechend "nach den Regeln der Kunst", d.h. entsprechend der Erfüllungsbedingungen der Handlungsform, vollzogen wird. Zwar werden Handlungen oft durch Angabe eines Zwecks beschrieben, aber dieser bildet nur *eine* Dimension der Erfüllungsbedingungen einer

⁶ Es ist daher irreführend, die Problemlösekapazitäten von Tier und Mensch als bloß graduelle Abstufung eines gemeinsamen Vermögens, der instrumentellen Rationalität, anzusehen und diese dem instinktiven Verhalten anzuähneln. Instrumentelle Rationalität ist das vernünftige Vermögen, den konkreten Fall unter allgemeine Regeln zu subsumieren und diese als selbst auferlegte zu befolgen, was Abstand zu den präsentischen Neigungen und ein Mindestmaß an Selbstdisziplin einschließt (vgl. Kant zu hypothetischen Imperativen als objektiven praktischen Grundsätzen, insbes. Kant 1785: 412ff, 427f.). Menschen handeln nicht quasi-mechanisch aufgrund einer Neigung oder eines Triebes, sondern durch die Setzung von Neigungen als Zweck und die Befolgung entsprechender praktischer Regeln zu deren Realisierung. Auch instrumentelle Rationalität ist geteilte Vernunft, in die man eingeübt sein muss, kein Instinkt, der uns Ziele erreichen lässt. Wir wären nicht in der Lage, das instrumentell Richtige zu tun, wenn wir uns nicht an etablierten und erlernten Handlungsformen entlanghangeln könnten, wogegen nicht spricht, dass man im Einzelfall von den Regeln, die zweckmäßiges Handeln gewöhnlich regieren, abweichen kann oder muss, wobei man für solche Abweichungen gewöhnlich Gründe angeben kann, sonst wüsste man nicht, was man tut. Greifen solche Gründe regelmäßig, dann kann eine singuläre Abweichung zum systematischen bzw. systematisch wiederholten "Fehler" werden, was ein Mechanismus des Wandels von Handlungsformen ist.

⁷ Gergely/Bekkering/Király 2002: 755.

⁸ Vgl. Shwe/Markman 1997.

Handlungsform.⁹ (Wir mögen uns wohl von Abfällen ernähren können, als Mahlzeit zählt das aber nicht.)

Was als richtig zählt, bemisst sich deshalb nicht primär am Können und Beabsichtigen des Akteurs, sondern die entsprechenden Richtigkeiten sind diesem logisch vorausgesetzt. Sie bilden den Rahmen dessen, was jemand überhaupt ernsthaft wollen oder beabsichtigen kann. Ich mag wohl glauben, begrüßt zu haben, indem ich mich am Kopf kratzte, aber dies zu beurteilen, liegt nicht bei mir allein. Und ich mag mir zwar wünschen können, jetzt eine Sonate am Klavier zu spielen, aber wollen oder beabsichtigen kann ich es nur, wenn ich Klavier spielen kann. Die Absichten und Ziele des Akteurs werden gewöhnlich nur in ‚Ausnahmefällen‘ zum Thema, etwa wenn es um künftige Handlungen geht oder Kooperationen besonderer Absprachen bedürfen. Meist kommen sie aber erst nachträglich zur Sprache, insbesondere dann, wenn es eine Abweichung von den mit dem Handlungstyp üblicherweise verbundenen generischen Zwecken, seiner instrumentellen Struktur, von Gewohnheiten und Üblichkeiten gibt oder aber eine Differenz zwischen Absicht und Handlung, d.h. wenn die Frage gerechtfertigt ist, warum unter den gegebenen Umständen eine Handlung des Typs X statt des Typs Y ausgeführt wird, oder wenn wir ein Tun x fälschlich für die erfolgreiche Aktualisierung einer Handlung des Typs X halten, bspw. jemanden zu beleidigen, nicht aber für einen gescheiterten Versuch eine Handlung des Typs Y auszuführen, bspw. sich zu entschuldigen ("Entschuldige bitte meine Entgleisung. Es war falsch, dich einen Dummkopf zu nennen, denn dazu kenne ich dich noch nicht gut genug.") Wie dem auch sei, diese und ähnliche Unterscheidungen setzen voraus, dass Handlungen (das Was der Handlung) unabhängig von den Absichten des Akteurs identifiziert und individuiert werden können.¹⁰

Mit der Sonderrolle der Art und Weise des Vollzugs hängt nun ein zentrales Merkmal von Handlungen zusammen. Zum Begriff der Handlung gehört nicht nur die Möglichkeit des Scheiterns, sondern eine Pluralität solcher Möglichkeiten¹¹: Handlungen können auf ganz verschiedene Weisen misslingen. Das Verfehlen ihres Ziels oder gar des subjektiven Handlungssinnes, ist dabei nur *ein*, wenn auch wichtiger Aspekt, der sich überhaupt nur vor dem Hintergrund relativ stabiler Handlungsformen, ihrer Normen und generischen Zwecke angemessen erfassen lässt. Denn Handlungen folgen internen Normen, deren Verletzung durch die bloße Realisierung des antizipierten Zieles nicht behoben werden kann. Dass eine Sonate erklingt, ist noch nicht die Erfüllung der Normen des Klavierspielens, man muss sie selbst auf einem Klavier vortragen und nicht vom Band abspielen. Abgesehen davon würden sich Handlungen ohne diesen Formbezug nicht vom teleologischen Verhalten etwa der Tiere unterscheiden lassen. Denn letzteres ist erfüllt,

⁹ Damit ist nicht bestritten, dass der Zweck einer Handlung eines ihrer wesentlichen Bestimmungsstücke ist, sofern man darunter einen generischen Zweck versteht, der durch die Existenz von Handlungsformen, die ihn realisieren, in seiner Identität bestimmt ist. Überhaupt hat die Rede von Zwecken erst auf einer generischen, je subjektive Neigungen transzendierenden Ebene Sinn. Wären Zwecke nichts als präsentische subjektive Neigungen oder kontingente, vorrationale Wünsche bzw. deren Gehalt, dann wäre es unmöglich, sich Zwecke zu eigen zu machen oder zu verfolgen. Dies setzt die Allgemeinheit und vernünftige Form des Zwecks in dem Sinn voraus, dass er von anderen Subjekten zwar nicht geteilt, aber grundsätzlich nachvollzogen können werden muss. Der idiosynkratische Wunsch, einen Farbtopf austrinken zu wollen (vgl. Davidson 1963: 20), erfüllt diese Bedingung prima facie nicht.

¹⁰ Das bedeutet nicht, dass Absichten nicht von Belang wären, aber sie spielen eine andere Rolle als das belief-desire-Modell der Handlung unterstellt: nicht bei der Identifikation von Handlungen, sondern bei der Zuschreibung von Verantwortlichkeit und der Bewertung der handelnden Person.

¹¹ Sehr erhellend dazu Austin 1956, Austin 1958 und Austin 1972.

wenn das Ziel des Verhaltens erreicht, d.h. ein Bedürfnis oder Begehren gestillt ist, gleichgültig, wie dies erreicht wird.¹²

Käme es bei der Bestimmung der Handlung allein auf den subjektiven Handlungssinn i.S. der (jeweils ‚stärksten‘) wunschbasierten Absicht des Akteurs an, wie es das belief-desire-Modell der Handlung will, dann müsste jegliches Tun, welches der Akteur dafür hält oder welches dessen momentanes Begehren stillt, als "richtig", "rational" oder "begründet" zählen. Eine Handlung wäre demnach nur dann fehlerhaft, wenn sie, gemessen am präsentischen Begehren des Akteurs, *ineffektiv* wäre. Abgesehen davon, dass wir den Handlungserfolg nicht an den Selbsteinschätzungen des Akteurs messen, sondern vielmehr Selbsteinschätzungen an einem akteursunabhängigen Maß, ginge damit die Normativität der Handlung verloren. Denn bemäße sich die Rationalität der Handlung an dem Begehren, das sich in der Handlung manifestiert, dann hätte der Begriff der Richtigkeit und damit der des Grundes in Bezug auf Handlungen keinen Sinn, weil Handlungsgründe und Absichten so unständig und kontingent wären wie das Begehren selbst. Z.B. könnten sich die Wünsche des Akteurs ändern, oder er könnte seine Absicht vergessen, oder er könnte, bspw. in habitueller Selbsttäuschung, das, was er tatsächlich vollbringt, für das Gewünschte halten. Ohne den Bezug auf allgemeine Formen und Normen, unter denen die Handlung steht, gäbe es keine Möglichkeit, dies festzustellen, nicht einmal für den Akteur selbst, was wiederum bedeutete, dass er gar keine bestimmten, stabil identifizierbaren Absichten haben und daher im vollen Sinne gar nicht handeln könnte.¹³ Denn bestimmt sind Absicht und Erfüllungsbedingungen der Handlung ihrem Gehalt nach durch ihren Bezug auf vom konkreten Subjekt relativ unabhängige Handlungsformen.¹⁴

Deshalb ist für die Beschreibung und Bewertung von Handlungen deren konkreter Akteur zunächst nicht von Belang, sondern ihre Formbestimmtheit, d.h. die Erfüllung je bestimmter Normen der Handlungsrichtigkeit und Angemessenheit. Dabei wäre es zirkulär, diese Regeln und Normen auf je individuelle Wünsche und Überzeugungen oder deren Durchschnitt zurückzuführen. Ebenso wenig fallen Handlungsformen mit dem Durchschnitt konkreter Tätigkeiten zusammen. Handlungsformen sind von generischer, nicht von quantitativer Allgemeinheit. Deshalb werden Aussagen über Handlungsformen nicht dadurch falsch, dass faktische Tätigkeiten nicht den charakteristischen Ablauf aufweisen. Vielmehr ist dann das Tun in der einen oder anderen Hinsicht mangelhaft oder aktualisiert nicht diese Handlungsform (etwa könnte es der Versuch sein, eine Handlungsform zu

¹² Aus dieser Perspektive ähneln naturalistische Auffassungen menschlichen Handelns und animalisches Verhalten einander an. Ihr Urahn ist die Humesche Affekttheorie der Handlung, nach der die Vernunft als ein besonderer Instinkt bloß Dienerin der Leidenschaften ist und auch menschliche Handlungen dem jeweils dominanten Wunsch oder Begehren folgen. Damit wird die normative Dimension der Rede über Handlungen negiert, allenfalls kann über die kausale Rolle von Motiven gesprochen werden. Die Handlung ist dann Gegenstand der Psychologie, nicht der praktischen Überlegung. Da nach dem humeschen Modell rationale Einsichten nicht motivieren können – dies können letztlich nur arationale Wünsche – reduziert sich Personalität i.S. der Urheberschaft von Handlungen darauf, Wünsche zu haben. (Zum Humeschen Modell praktischer Rationalität s. Williams 1979; Korsgaard 1986, Gosepath 1999a.)

¹³ Das ist eine Konsequenz aus Wittgensteins Privatsprachenargument, s. dazu Kannetzky 2005, insbes. Abschnitt 4.3.

¹⁴ "Relativ unabhängig" deshalb, weil es Formen nicht unabhängig von möglichen Aktualisierungen gibt. Formen sind keine "platonischen Ideen" hinter dem realen Geschehen, sondern Normen des Guten und Richtigen *im* Geschehen, das innere Maß dessen, was verwirklicht wird. Ihre Existenz wird im Fall von Abweichungen sichtbar – der Missklang verweist auf den richtigen Ton (weshalb die Untersuchung von Fehlschlägen eine wichtige Methode der Analyse von Handlungen ist, vgl. Austin 1972).

erweitern oder zu verändern). Die Handlungsform normiert die Tätigkeiten, die unter sie fallen, indem diese durch Teilhabe an der Handlungsform resp. durch deren Instantiierung das sind, was sie sind.

Es ist also die Formkonformität eines Tuns, aus der dessen Beschreibung als Handlung der Form oder des Typs X und die entsprechende Zuschreibung von Absichten folgt. Diese haben normative Konsequenzen, etwa die Festlegung auf die Fortsetzung einer Tätigkeit bis zu deren Abschluss oder auch eine Neuverteilung von Rechten und Pflichten. Aus diesem Grund ist die Beziehung zwischen Handlungsform und Einzelhandlung nicht als einfache, extensionale Elementschaftsrelation zu konzipieren, die mittels einfacher Prädikatorregeln wiederzugeben wäre, sondern wesentlich als normative Relation: Denn ob ein Tun in einem gegebenen Kontext unter eine bestimmte Handlungsform fällt, ist letztlich eine Frage der öffentlichen Bewertung dieses Tuns im Lichte der Erfüllungsbedingungen dieser Handlungsform, eine Frage der Verständigung bzw. gemeinsamen Festlegung, nicht eine Frage der (monologischen) Anwendung einer fixierten Menge von Regeln und eigenschaftsbasierten Kriterien. Damit ist zugleich erklärt, warum auch unabgeschlossene, fehlgeschlagene oder sonst defektive Handlungen sowie Teilhandlungen als Handlungen eines bestimmten Typs zählen können, warum die Aktualisierung von Handlungsformen Ausnahmen und Abweichungen zulässt, ggf. sogar typische Abweichungen. Vor allem aber kann erst vor dem Hintergrund von Handlungsformen die Differenz von "glauben H zu tun" und "H tun" expliziert werden.¹⁵ Aufgrund dieser Sonderrolle der Art und Weise des Vollzugs von Handlungen ist es z.B. auch möglich, formrichtige Vollzüge zu missbrauchen, und hierin liegt auch die Quelle einer gewissen Willkürlichkeit und Konventionalität von Handlungsformen, die zugleich eine Quelle ihrer Normativität und intrinsischen Sozialität ist.

Die zentrale Rolle der Formrichtigkeit, d.h. der Art und Weise des Handelns, wird besonders sichtbar an den für jedes Miteinander unabdingbaren Handlungen ohne gegenständlich bestimmtes Ziel. Hierzu zählen bspw. zwang- und zwecklose Kommunikation, selbstzweckhafte Handlungen, Handlungen aus allgemeinen Motiven wie Dankbarkeit, Rache, Freundschaft etc.¹⁶ sowie solche aus allgemeinen Erwägungen zur Lebensführung oder mit Blick auf allgemeine Zwecke, etwa Gesundheit und Glück, die durch keine konkrete Handlung herbeigeführt, sondern nur im Gesamt aller Handlungen befördert werden können.

Existenz von Handlungsformen

Handlungsformen existieren nach dem Vorangegangenen in ihren Aktualisierungen, d.h. als Form konkreter Handlungen, sowie in der zugehörigen gemeinsamen Urteilspraxis als konvergierende Folgen von expliziten Bewertungen oder praktischen Reaktionen (d.h. passenden Anschlusshandlungen, etwa der Fortsetzung von Kooperationen und Diskursen, Sanktionen, der Korrektur von Fehlern); sie existieren im Medium der Kommunikation, etwa in der Herstellung eines Konsenses darüber, was als Aktualisierung einer Handlungsform oder als richtige Fortsetzung

¹⁵ Vgl. dazu Wittgenstein PU §202 und passim zum Regelfolgen (§§190ff.) und zum Privatsprachenargument (§§243ff.). Zu deren handlungstheoretischer Deutung s. Kannetzky 2005.

¹⁶ Anscombe macht auf solche und ähnliche allgemeine Handlungsgründe aufmerksam (vgl. Anscombe 1957: 33). Aristoteles unterscheidet zwischen herstellenden (poiesis) und selbstzweckhaften (praxis) Handlungen (*Nikomachische Ethik*, Buch I/1). In der neueren Handlungstheorie wird diese Unterscheidung zugunsten der i.w.S. herstellenden Handlungen weitgehend vernachlässigt, so dass schon mit der Form der Beschreibung einer Handlung unterstellt wird, sie hätte ein konkret-gegenständliches Ziel, dessen Herbeiführung ein Wunsch (i.w.S. einer pro-attitude, vgl. Davidson 1963: 19f., Davidson 1978: 128ff.) des Akteurs ist.

einer Handlung zählt und was nicht, in der Aufklärung von Missverständnissen, der Einführung neuer Musterbeispiele für Handlungsformen, d.h. in einer gemeinsamen Kontroll- und Urteilspraxis, und nicht zuletzt in der Praxis des Lehrens und Lernens. Sie bilden Gefüge von wechselseitigen und sich wechselseitig stabilisierenden normativen Verhaltenserwartungen, stabile "Systeme verteilter Gewohnheiten"¹⁷, und lassen sich insofern auch als Institutionen auffassen.

Die Stabilität von Handlungsformen gegenüber (devianten) Einzelhandlungen wird zum einen dadurch gesichert, dass die Formrichtigkeit des Vollzugs einer Handlung normalerweise deren Erfolg garantiert, zum anderen durch Reihen gemeinsamer bzw. geteilter Bewertungen von Handlungstoken als Handlungen einer bestimmten Form, d.h. durch die Bewertung des Tuns im Lichte *normativer* Verhaltenserwartungen. Dabei geht es nicht nur um Bewertungen in Form expliziter Urteile, sondern diese erfolgt gewöhnlich praktisch vermittelt verschiedener (passender) Anschlusshandlungen.

Handlungsformen gehen den individuellen Handlungen *logisch* voraus, sofern diese nur durch den Bezug auf jene als *bestimmte* Handlungen, die unter bestimmte Erfüllungsbedingungen und entsprechende Richtigkeitsnormen fallen, verständlich gemacht werden können, aber sie sind keine platonischen Ideen oder abstrakten Regelsysteme. Handlungsformen sind kollektive Schöpfungen (eines nicht bloß distributiven Wir), in deren Lichte einzelne Handlungen kontrolliert und bewertet werden, was wiederum eine prinzipiell gemeinschaftliche Angelegenheit ist. Das bedeutet nicht, dass jede einzelne Handlung auch faktisch öffentlich kontrolliert und bewertet wird oder werden müsste, aber als Handlung ist sie grundsätzlich im Lichte öffentlicher Kriterien beschreib- und bewertbar. Die Aneignung dieser Normen und Kriterien und ihre Anwendung in foro interno durch das Individuum macht nun gerade seine Sozialisation aus und manifestiert sich in seinem Vermögen, Handlungen von selbst nach Belieben zu beginnen oder zu unterlassen. Die Behauptung einer auch zeitlichen Vorgängigkeit von Handlungsformen und einer Art Teilhabebeziehung von Einzelhandlung und Handlungsform erscheint weniger problematisch, wenn man sich die Existenzweise von Handlungsformen und die Notwendigkeit, entsprechende Fähigkeiten lernend zu erwerben, vor Augen führt. An dieser Stelle möchte ich nur darauf hinweisen, dass, wer ontologische Bedenken gegen die Annahme von Handlungsformen hat, diese auch gegen die Annahme der Existenz von Algorithmen, Beweisen, Methoden, Argumenten usw. geltend machen müsste.

Für die Teilnehmer einer Praxis gelten bestimmte charakteristische Normen der Handlungsausführung, -begründung und -bewertung, die prinzipiell nicht vollständig in Form expliziter Regeln artikuliert werden können, sondern wesentlich ein *Können* (qua Aktualisierung vernünftiger Fähigkeiten) darstellen.¹⁸ Dieses wird etwa im Falle von Fehlern, Missverständnissen und dem Scheitern von Kooperationen oft in Form von Regeln, Hinweisen und Korrekturen hinreichend explizit gemacht, um die Gemeinsamkeit von Situationswahrnehmungen und -deutungen wiederherzustellen. In diesem Sinne können Handlungsformen durch die Angabe von Regeln explizit gemacht und beschrieben werden.

Am Beispiel der Institution des Versprechens kann man sich die genannten Charakteristika von Handlungsformen und den Modus ihrer Existenz in konkreten Handlungen und Anschlusshandlungen, in normativen Erwartungen, Haltungen und Bewertungen sowie

¹⁷ Vgl. etwa Gehlen 1986: 23.

¹⁸ Zur Unterscheidung von Wissen und Können s. Aristoteles: *Nikomachische Ethik*; Ryle 1969: Kap. 2.

Regelausdrücken vergegenwärtigen.¹⁹ Gewöhnlich wird ein Versprechen durch die explizite Äußerung einer Versprechensformel gegeben. Ein Versprechen verteilt die Rechte und Pflichten zwischen dem Versprechenden und dem Adressaten neu, wobei dies in zwei Richtungen begrenzt ist: Es muss dem Versprechenden real möglich sein, den versprochenen Zustand herbeizuführen und sowohl die Herbeiführung des versprochenen Zustandes als auch die Herbeiführung durch den Versprechenden muss vom Adressaten erwünscht sein (andernfalls könnte es eine Drohung oder Warnung sein), weshalb das Versprechen vom Adressaten angenommen werden muss oder wenigstens nicht explizit abgelehnt werden darf. Eine weitere Erfüllungsbedingung ist, dass der Versprechende das Versprochene hervorbringt oder dies wenigstens versucht (d.h. auch, dass man nichts versprechen kann, was ohnehin eintritt). Gewöhnlich werden Versprechen gehalten, ein gebrochenes Versprechen wird in der einen oder anderen Form (moralisch) sanktioniert. Dennoch gibt es typische Ausnahmen und Grenzfälle. So zählt nicht jede Äußerung einer Versprechensformel tatsächlich als Versprechen, etwa dann nicht, wenn sie im Scherz geäußert wird oder wenn offenkundig ist, dass es logisch unmöglich ist, das Versprechen einzulösen. Umgekehrt kann man auch ohne die Äußerung einer expliziten Versprechensformel etwas versprechen. So mag schon das Ausbleiben von Protest gegen eine Aufforderung als Versprechen zählen. Was als Versprechen zählt, welche Verpflichtungen damit eingegangen werden, was als Erfüllung zählt und was als Erfüllungsversuch, hängt ganz offensichtlich nicht allein von den Absichten des Sprechers ab, sondern wesentlich von der gemeinsamen Bewertung des relevanten Verhaltens im Lichte kollektiv akzeptierter praktischer Normen der Handlungsform "Versprechen". Auch im Falle abweichender Vollzüge können wir Versprechen hinreichend sicher identifizieren und von anderen Handlungen, bspw. Drohungen, unterscheiden. Mit Ausflüchten, dass man etwas doch nicht ausdrücklich versprochen hätte, obwohl das entsprechende Handeln normalerweise als Versprechen zählt, disqualifiziert man sich als kompetenten und verlässlichen Teilnehmer der fraglichen Praxis und damit wenigstens teilweise auch für künftige Kooperationen, ebenso, wenn man auf der Erfüllung der bloßen Äußerung einer Versprechensformel besteht.

Der Begriff der Absicht²⁰

Aus dem Gesagten ergibt sich nun auch eine Bestimmung des Begriffs der Absicht, die quer zur naturalistischen Fassung in der "Wunschtheorie des Wollens" steht:²¹ Gewöhnlich werden Intentionen als eine Art Gerichtetheit von Individuen, genauer: Organismen, betrachtet, die deren Aktivitäten erklären. Aber dass Organismen teleologisch verfasst sind, heißt nichts anders, als dass sie lebendig sind, eine Tautologie, die nichts zur Klärung der Besonderheit menschlichen Handelns und Beabsichtigens beiträgt. Zu erklären ist vielmehr die Spezifik menschlicher Intentionalität. Wird diese auf bloße Gerichtetheit zurückgeführt (was theoretisch attraktiv erscheint, weil so Naturalisierungsstrategien greifen können), dann wird damit gerade der kategoriale Unterschied von menschlichem Handeln, seiner Normativität und seinem Formbezug einerseits, und eher auslöserinduziertem, objektgerichtetem tierischen Verhalten andererseits, eingeebnet.

¹⁹ Vgl. Searle 1971: Kap. 3.

²⁰ Aus Gründen der Übersichtlichkeit werde ich nicht weiter zwischen Handlungen mit einer Absicht bzw. vorausgehenden Absichten ("prior intentions", etwa expliziten Plänen) und absichtlichen Handlungen bzw. Absichten als Teil von Handlungen ("intentions-in-action") unterscheiden (s. dazu Davidson 1978: 131ff.). Ein volles Verständnis letzterer setzt ein Verständnis ersterer voraus (vgl. Davidson 1978: 132; Anscombe 1957: § 20).

²¹ Vgl. Stekeler-Weithofer 2005.

Ein Grund für diese Konfusion ist, dass zwei Fragen durcheinandergeworfen werden: Zum einen die nach dem Träger von Absichten – und das ist das Individuum, welches einer psychologischen Analyse zugänglich erscheint, zum anderen die nach dem Gehalt möglicher Absichten – und dieser ist durch sozial konstituierte und geteilte, das individuelle Intendieren transzendierende Handlungsformen bestimmt und legt den Raum möglicher, rein psychologisch nicht beschreibbarer Gehalte fest.²² Unterscheidet man diese Fragen nicht, dann ist weder der normative Gehalt von Handlungen zu erfassen (bspw. gibt es dann keinen Anhaltspunkt für die Verbindlichkeit von "Richtig" und "Falsch"), noch das Faktum normativer Verhaltenserwartungen zu erklären (etwa wäre das Phänomen der Enttäuschung von Erwartungen im Unterschied zu einem Irrtum hinsichtlich der Existenz bestimmter natürlicher Regelmäßigkeiten oder zu fehlerhaften Prognosen nicht begreiflich zu machen). Aus diesem Grund führt der deskriptiv-psychologische Zugang des belief-desire-Modells in eine "Sackgasse der Triebe, Einstellungen und Intuitionen".²³

Deshalb werden Intentionen und Absichten im Folgenden auch terminologisch unterschieden. Sind Intentionen als Nominalisierungen bzw. Vergegenständlichungen teleologischer Gerichtetheit ein Merkmal von Lebensprozessen, deren Identität durch ihren Gegenstand oder ihre Funktion festgelegt ist, gehören Absichten zum Reich der praktischen Vernunft, deren Material oder auch Ressource Wünsche, Neigungen, Begierden etc. sind, die in ihrer Identität aber wesentlich durch Gründe und Motive bestimmt sind.²⁴ Absichten sind dabei als das subjektive Korrelat gemeinsamer Handlungsformen aufzufassen, als der ‚Teil‘, Aspekt oder Stadium ihrer Aktualisierung, der Handlungen als Handlungen und nicht als Widerfahrnisse kennzeichnet, indem sie eine Manifestation und Ausübung personaler Kompetenzen darstellen. Die Möglichkeit, Absichten und Überzeugungen zu "haben", d.h. auf Nachfrage Gründe für sein Tun nennen zu können, beruht – im *kategorialen* Gegensatz zum animalischen Begehren und Diskriminationsverhalten – allgemein auf der Existenz einer Kultur, d.h. auf der Entwicklung eines gemeinsamen Wissens und Könnens²⁵ und der Teilhabe des Akteurs an diesem Wissen und Können, d.h. auf der Teilnahme an normativen Praxen, einschließlich gemeinsamer Kontroll-, Bewertungs- und schließlich auch Explikationspraxen.

²² Dass Handlungen ihren Ursprung im Akteur nehmen, liegt im Begriff der Handlung, und damit auch, dass Handlungen absichtlich oder wenigstens nicht unabsichtlich ausgeführt werden, es wären sonst Widerfahrnisse. Absichtlichkeit und Rationalität sind daher *logische* Präsumtionen des Verständnisses eines Geschehens als Handlung, und nicht etwa psychologische Prädikate, die Handlungen aus der Menge der Ereignisse oder Verhaltensepisoden herausheben. Sie charakterisieren den Modus des Handelns (etwa im Unterschied zum animalischen Verhalten), aber nicht seinen Gehalt. Dieser wird durch den Bezug auf Handlungsformen spezifiziert und ggf. durch die Zuschreibung von Gründen und konkreten Absichten erläutert, wobei sowohl die Handlung als auch ihre Absicht bzw. deren Gehalt durch eine gemeinsame Form erklärt werden. Die Identifikation von Handlungen durch Absichten scheitert daran, dass Absichten letztlich erst durch Handlungen zugänglich werden. Ähnliches gilt von Handlungsresultaten, die keine zufälligen Folgen eines Tuns darstellen, sondern *ceteris paribus* dem richtigen Vollzug einer Handlung (und dann auch dem Akteur als seine Absicht) zuzurechnen sind.

²³ Vgl. Anscombe 1957: §3.

²⁴ Damit ein Wunsch handlungsbestimmend (d.h. Bestimmungsgrund des Willens) sein kann, muss er unter eine allgemeine Regel gestellt werden (die freilich falsch sein kann). Ich will reich werden. Wer reich werden will, sollte in Lehman Brothers investieren. Also werde ich in Lehman Brothers investieren. Auf diese Weise sind Neigung und Handlungsform miteinander verknüpft. (Vgl. Kant 1785: Abschnitt II zum Begriff der *Maxime* und zu praktischen Grundsätzen und Regeln, vgl. auch Nagel 1999).

²⁵ Vgl. Stekeler-Weithofer 2005.

In diesem Sinne sind Absichten kooperativ verfasst. Der Begriff der Absicht ist kein Gegenstandsbegriff, dessen Extension innere Zustände von Personen sind, sondern ein *Relationsbegriff*, dessen Relationsglieder a) Personen einschließlich ihrer Motive, b) gemeinsame Handlungsformen (sowohl des individuellen als auch des kollektiven Handelns) sowie c) Gemeinschaften und deren Zuschreibungs- und Bewertungspraxen sind. Der Gehalt und die Erfüllungsbedingungen von Absichten sind deshalb wesentlich mit Bezug auf den Gehalt und die Erfüllungsbedingungen von gemeinsamen Handlungs- und Praxisformen bestimmt. Diese sind umgekehrt mit bestimmten *generischen* Zwecken und Überzeugungen verbunden und bilden damit die Basis dafür, konkreten Akteuren je bestimmte Absichten zuzuschreiben, d.h. ihre Handlungen zu verstehen und zu bewerten. Zugleich übernimmt die Rede von Absichten eine wichtige expressive Funktion. Als freie Wesen können Menschen Handlungen von selbst beginnen. Wir sind nicht auf ein Verhalten festgelegt, sondern können uns zu unserem Verhalten und seinen Triebfedern verhalten. Zugleich sind wir gesellige Wesen, deren Verhalten nicht von Natur zusammenstimmt. Die Möglichkeit von Kooperation verlangt daher nicht nur Formen gemeinsamen Handelns, sondern auch expressive Handlungen zur dessen wechselseitiger Kenntnis, Kontrolle, Korrektur und Koordination. Die Rede von Absichten als Antworten auf Warum-Fragen²⁶ hat hier ihren Ort. Die Angabe und Zuschreibung von Absichten erlaubt Verhaltenserwartungen, sie macht normative und doxastische Festlegungen explizit²⁷ und ermöglicht damit die Einbettung des Tuns und Lassens von Personen in das Reich der Gründe, was wiederum die Grundlage sinnvollen Anschlusshandelns darstellt.

Vor diesem Hintergrund verlieren nun auch notorische Probleme der Theorie des kollektiven Handelns, insbesondere das Problem des gemeinsamen Wissens und der Erkenntnis der Absichten anderer (das sog. mind-reading-Problem) viel von ihrer Schärfe: Was einer beabsichtigt und glaubt, erkennt man *gewöhnlich* daran, was er sagt und tut und wie beides zusammenstimmt. In Handlungen als Aktualisierung von Handlungsformen manifestieren sich die Überzeugungen, Wünsche *und* normative Festlegungen der Person. Absichten werden vermittels des Bezugs auf Handlungsformen identifiziert, anders wäre es weder möglich, die Absichten des anderen auch nur zu erraten, noch bestimmte, d.h. identifizierbare und unterscheidbare Absichten zu haben.²⁸ Diese Handlungsformen sind aufgrund ihrer Existenzweise per se gemeinsame und sind daher auch gemeinsames Wissen, vor dessen Hintergrund Variationen, Abweichungen, Motive etc. erläutert oder erschlossen werden können. Sie sind der archimedische Punkt individuellen *und* gemeinsamen Handelns.

Probleme der Handlungstheorie

Mit dem Begriff der Handlungsform und dem dazugehörigen Begriff der Absicht lassen sich nun verschiedene notorische Probleme der Handlungstheorie lösen, und zwar der Theorie sowohl des individuellen als auch des kollektiven Handelns und Intendierens. Der allgemeine Hintergrund der folgenden, hier nur skizzierten Überlegungen ist, dass es ohne Formbezug es nicht möglich ist, zwischen unvollkommenen, fehlgeschlagenen bzw. privativen Realisierungen einer Form X und non-X-Gegenständen zu unterscheiden.²⁹

²⁶ Vgl. Anscombe 1957: § 5.

²⁷ Brandom 2001: Kap. II.

²⁸ Zu dieser Verallgemeinerung des Privatsprachenarguments Wittgensteins vgl. Kannetzky 2005.

²⁹ Dass sich diese grundlegende Beziehung zwischen einem Gegenstand und seiner Form mittels prädikatenlogischer Mittel nicht abbilden lässt (etwa als Relation zwischen Prädikat qua Bündel von

Erstens kann die intrinsische Einheit von Absicht und Handlung modelliert werden, denn im Handlungsform-Konzept verweisen sowohl die konkrete Handlung als auch entsprechende Absichten auf die zugrundeliegende Handlungsform, also auf spezifische Normen der Art und Weise, bestimmte generische Zwecke zu realisieren und auf deren mögliche Abweichungen. Im üblichen Handlungsmodell sind Handlung und Absicht dagegen nur *äußerlich verknüpft*, etwa wenn Absichten (qua innere Zustände) als (Humesche) Ursachen von Handlungen betrachtet werden, oder wenn ein Verhalten erst durch die Zuordnung passender Intentionen als Handlung interpretiert bzw. rationalisiert werden muss, oder wenn die Beziehung von Absicht und Handlung als Zweck-Mittel-Relation gedeutet wird.³⁰ Ein kurzes Beispiel muss hier genügen: Würde die Handlung durch die Absicht des Akteurs individuiert, dann wäre es prinzipiell möglich, seine Zuneigung durch einen Tritt vors Schienbein (oder durch beliebige andere Körperbewegungen) kundzutun. D.h. die Frage, was mein Tun zur Realisierung meiner Absicht macht, was mich berechtigt, zu glauben, ich könne mit diesem Tun jene Absicht realisieren, bleibt aufgrund der bloß äußerlichen Zuordenbarkeit von Absicht und Handlungsvollzug bzw. dem Zusammenfallen von Absichts- und Handlungsindividuiierung ungeklärt, denn es fehlt das *tertium comparationis*, d.h. ein von den Absichten des Akteurs unabhängiges Kriterium dafür, dass er nicht nur glaubt, *H* zu tun, sondern tatsächlich *H* tut. Das schließt allerdings nicht aus, dass man, wie Searle meint, bspw. auch mittels Möbelrücken kommunizieren kann.³¹ Damit dies gelingen kann, bedarf es jedoch vorheriger Vereinbarungen, die selbst nicht wieder mittels Möbelrücken getroffen werden können, sondern von den üblichen Formen der Kommunikation abgedeckt sein und auf übliche Handlungsformen Bezug nehmen müssen.

Auch die Art und Weise der Ausführung von Handlungen (etwa geschickt vs. ungeschickt, bewusst vs. habituell, überlegt vs. spontan, absichtlich vs. irrtümlich, wissentlich vs. unwissentlich) kann unter Bezug auf Formen erfasst werden. Ohne diesen Bezug bliebe die Identität von Handlungen aufgrund unterschiedlicher Weisen, sie auszuführen, unklar – es könnte bspw. nicht unterschieden werden zwischen einer ungewöhnlichen Ausführung von *X* (bspw. einer vertraulichen, aber lautstarken Mitteilung) und der Ausführung von *Y* (bspw. einem Geheimnisverrat). Auch wenn eine solche Festlegung im konkreten Fall Verhandlungssache sein mag, setzt sie allgemeine Formen voraus, auf die man sich festlegen kann, einerseits, allgemeine Formen, die den Rahmen derartiger Verhandlungen bilden, andererseits.

Handlungsrationalität und -richtigkeit, die im belief-desire-Modell der Handlung im Grunde nicht modelliert werden kann, weil ihr einziges Maß die je subjektiven Überzeugungen und Wünsche (bzw. deren Erfüllung) sein sollen, die sich in der Handlung offenbaren, deren Grund sie sind, kann mittels des Bezugs auf Handlungsformen zwanglos als *Formrationalität* bzw. *Formrichtigkeit* des Vollzugs modelliert werden: Sie besteht darin, die Normen der Handlungsform, unter deren Normen man sich gestellt hat, im Vollzug der Handlung zu manifestieren,³² was dann gewöhnlich

Merkmale(n) und Gegenstand), ist kein Mangel der Logik, sondern einer ihrer unreflektierten, schematischen Anwendung.

³⁰ Vgl. Davidson 1963; zur Kausaltheorie des Handelns Davidson 1978; Elster 1999.

³¹ Vgl. Searle 1971: 31.

³² Vgl. dazu Brandom 2001: Kap. 2. Brandoms Beispiel ist die Verpflichtung des Bankangestellten, Krawatte zu tragen. Dieser Imperativ ist für den Bankangestellten ein guter (rationaler) Grund, Krawatte zu tragen, wenn er zur Arbeit geht, sofern er verstanden hat, was es heißt, Bankangestellter zu sein und entsprechende normative Status zu übernehmen. Rationales Handeln und Begründen heißt dann soviel, wie den normativen Gehalt der Handlungsformen zu verstehen, zu entsprechendem Tun berechtigt zu sein und dies in der

den (auch instrumentellen) Erfolg verbürgt. Die Orientierung am "Man macht es eben so" ist nicht per se irrational, so wenig wie es per se irrational ist, sich an Gebrauchsanweisungen zu halten. Prima facie muss das regelkonforme Handeln nicht eigens begründet werden (die Regel *ist* die Begründung regelkonformen Verhaltens), sondern die Abweichung von der Regel. Bspw. kann auf die Veränderung der Bedingungen des Handelns verwiesen werden, auf neue Bedürfnisse oder Einsichten, die als Gründe dafür zählen, *systematisch* (und absichtlich) von der Regel abzuweichen und ggf. eine neue Handlungsform zu etablieren. (Nicht systematische, bloß zufällige Abweichungen zählen gewöhnlich als Fehler des Akteurs und können und müssen nicht begründet werden). Für die Adäquatheit einer Handlungstheorie scheint es mir wichtig, zwischen systematischen Regelabweichungen und zufälligen Fehlern unterscheiden zu können, wozu in der einen oder andere Weise ein Bezug auf die Form von Handlungen notwendig ist.

Zweitens können die unterschiedlichen Möglichkeiten des Scheiterns von Handlungen überhaupt erst vermittels des Bezugs auf Handlungsformen erfasst werden. Wie oben ausgeführt ist es aber geradezu ein Spezifikum menschlichen Handelns, dass es auf ganz unterschiedliche Art und Weise fehlgehen kann, was auf verschiedene Dimensionen der Handlungsrichtigkeit verweist, etwa die situative Angemessenheit, die richtige Art und Weise der Ausführung, und, als eine Dimension unter anderen, die Realisierung von Zwecken. Darüber hinaus können nun auch solche Arten des Scheiterns analysiert werden, die ohne den Bezug auf die mit Handlungsformen gesetzten Erfüllungsbedingungen von Handlungen gar nicht artikulierbar wären: Es ist z.B. möglich, dass das Scheitern einer Handlung X zugleich die richtige Ausführung einer anderen Handlung Y sein kann. Zur Illustration erinnere ich an das Beispiel der verrutschten Entschuldigung, die – absichtlich oder unabsichtlich – eine richtige Beleidigung ist.

Wegen der relativen Unabhängigkeit der Richtigkeitsdimensionen und ihrer intrinsischen Verknüpfung mit den generischen Zwecken der Handlungsform, wird es außerdem auch möglich, zu erklären, dass und wie formrichtige Vollzüge eines Typs missbraucht oder mit anderen Motiven besetzt werden können. Im belief-desire-Modell der Handlung kann dies im Grunde gar nicht artikuliert werden – eine Lüge ist eine Lüge, wenn man etwas mit Täuschungsabsicht behauptet. Es bleibt aber unklar, wie das möglich sein soll, ohne etablierte gemeinsame Handlungsformen zu missbrauchen, etwa die der Behauptung, der prima facie Aufrichtigkeit unterstellt wird und werden muss.

Abgesehen davon erlaubt es der handlungsformtheoretische Ansatz *drittens*, auch Fehlschläge, abgebrochene Handlungen, Handlungsversuche und unabgeschlossene Handlungen, also Fälle, in denen das Resultat nicht bzw. noch nicht vorliegt oder Absicht und Vollzug auseinanderfallen, als bestimmte Handlungen, d.h. als Handlungen einer bestimmten Form, zu identifizieren. Es ist dann kein grundsätzliches Problem mehr, zu sagen, jemand backe einen Kuchen, auch wenn der Kuchen noch nicht fertig ist oder auch nie fertig werden wird (etwa weil der Teig zu Boden fällt). Der Akteur realisiert ein von ihm (mit einer Absicht oder jedenfalls nicht unabsichtlich) antizipiertes allgemeines Muster (eine Form), welches die Norm der konkreten Handlungen und das Maß ihres Erfolges bildet. M.a.W.: Der Bezug auf Handlungsformen erlaubt es, der zeitlichen Erstreckung und Gerichtetheit von Handlungen gerecht zu werden – Handlungen realisieren allgemeine Formen, die es erlauben, auch Handlungsversuche und unabgeschlossene Handlungen anhand der Art und Weise ihrer Ausführung, des Gebrauchs typischer Mittel etc. zu identifizieren, auch ohne das ihr

Handlung zu manifestieren, was zugleich die Billigung der Normen ausdrückt, unter die man sich stellt (vgl. Brandom 2001: 118 f.)

Ziel schon erreicht ist oder überhaupt erreicht werden müsste. Dies gilt umso mehr im Falle kollektiven und näherhin kooperativen Handelns, denn hier potenziert sich die Möglichkeit, dass eine Handlung im Versuch steckenbleibt, schon allein aufgrund der bloßen Anzahl der Beteiligten. Ich halte das für einen großen Vorzug der Beschreibung von Handlungen unter Handlungsformen. Denn ohne die Möglichkeit, Fehlschläge, Versuche und auf andere Weisen unabgeschlossene Handlungen abbilden zu können, bleibt sowohl die Semantik der Handlungsverben als auch die Handlungstheorie wesentlich unvollständig.

Unter Bezug auf Handlungsformen kann man *viertens* auch habituelle Handlungen und Handlungen ohne besondere Absicht anhand ihrer Formmerkmale als Handlungen eines bestimmten Typs identifizieren. In der üblichen belief-desire-Konzeption der Handlung erweisen sich solche Handlungen als notorische Probleme, weil sie sich mangels konkreter Absicht und praktischer Überlegung im Grunde gar nicht als Handlung ausweisen lassen. Analoges gilt von (selbständigen) Handlungen, die nicht auf ein klar bestimmbares Resultat abzielen.³³ Gemäß dem üblichen Handlungsmodell³⁴ wird eine Handlung als Hervorbringung eines gewünschten Zustandes (der Präferenz Erfüllung), also letztlich instrumentell, gefasst, denn gerade die Absicht des Akteurs, bestimmte Resultate hervorzubringen, individuiert die Handlung.³⁵ Handlungen ohne konkretes Ziel oder Resultat, also nicht-instrumentelle bzw. nicht-herstellende Handlungen, etwa expressive oder selbstzweckhafte Handlungen, können deshalb nicht erfasst werden, allenfalls durch ad-hoc-Konstruktion passender Absichten. Diese Fragen sind nun insbesondere mit Blick auf eine Theorie des Sozialen essentiell, weil gerade die Handlungstypen davon betroffen sind, denen im Allgemeinen eine fundamentale Rolle für die Konstitution von Gemeinschaften attestiert wird. Ein Paradebeispiel sind Kinderspiele, aber auch sozial bedeutsame expressive Handlungen der Vergewisserung und Vergegenwärtigung gemeinsamer Normen und Überzeugungen, etwa in der Artikulation von Lob, Tadel und Empörung, das zwanglose Gespräch und Beisammensein, allgemein kommunikative Handlungen, Statuszuschreibungen und -bestätigungen, Handlungen zur Einleitung, Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Kooperationen, etwa Rituale der Höflichkeit, usw., die allesamt kein materiales Resultat i.S. eines bestimmten und vorab instrumentell darstellbaren Zielzustandes (qua Gegenstand eines Wunsches) hervorbringen.

Der formtheoretische Ansatz bietet darüber hinaus *fünftens* einen zwanglosen Zugang zur Semantik von Handlungsausdrücken. Sinnvolle Rede über Handlungen ist nicht auf singuläre Ereignisse bzw. Akte beschränkt. Wir sprechen bspw. davon, dass eine Person eine Handlung wiederholt oder dass verschiedene Personen das Gleiche tun. Es ist auch üblich, über Eigenschaften von Handlungen zu sprechen, die Einzelakten als solchen gar nicht sinnvoll zu- oder abgesprochen werden könnten. Etwa sprechen wir von geschickten, bedächtigen, schusseligen Handlungen, also über Eigenschaften von Handlungen, die auf einen Standard der Ausführung verweisen, auf eine Form, die der Akt instantiiert und dessen Maß sie ist.³⁶

³³ S. dazu schon Aristoteles' Unterscheidung von *poiesis* und *praxis* (*Nikomachische Ethik*, Buch I/1)

³⁴ S. etwa Davidson 1963; Elster 1999.

³⁵ Handlungen sollen sich nach diesem Modell grundsätzlich mithilfe eines praktischen, genauer eines instrumentellen Syllogismus darstellen lassen: Ich will/wünsche *Z*. Ich glaube, *H* ist Mittel für *Z*. Also tue ich *H*. *Z* rationalisiert *H*, wenn *H* vom Akteur für geeignet befunden wird, *Z* hervorzubringen – was immer *H* sein mag. Dass *Z* mittels *H* erfüllbar sein soll, unterwirft mögliche Gehalte von *Z* Einschränkungen, sofern der Bereich von *H* abschließbare Handlungen sein sollen.

³⁶ Man vergleiche damit Davidsons Analyse synkategorematischer und wertender Ausdrücke (etwa in Davidson 1967), nach der ein "schnelles Schwimmen" ein Ereignis ist, das zum einen ein Schwimmen, zum anderen

Für eine Theorie des Sozialen ist es *sechstens* eine Adäquatheitsbedingung, dass sie Phänomene kultureller Vererbung und der Geschichte erfassen kann. Ich kann diesen Punkt hier nur anreißen: Der Gegenstand kultureller Vererbung sind Handlungs- bzw. Praxisformen (oder wie man hier auch sagen könnte: Traditionen) und die durch sie definierten Fähigkeiten, nicht konkrete Handlungen, denn diese sind qua token flüchtig und aus logischen Gründen nicht reproduzierbar (so ist ein "Handlungstoken" im Gegensatz zur Handlungsform per definitionem raum-zeitlich individuiert und im Augenblick der Handlung vergangen). Auch materielle Objekte kommen als Gegenstände kultureller Vererbung nicht in Frage, denn kulturelle Gegenstände sind sie nur im Kontext möglicher Handlungen, d.h. wenn wir eine Vorstellung davon haben, was man mit ihnen anfangen kann, was wiederum den Bezug auf Handlungsformen voraussetzt.³⁷ Ebenso setzt Geschichte als Formveränderung des Sozialen die Existenz unterscheidbarer Handlungs- bzw. Praxisformen voraus, andernfalls wäre Entwicklung nicht denkbar, allenfalls eine zeitliche Abfolge von nur narrativ verbundenen Ereignissen.³⁸

Konsequenzen für das Problem des kollektiven Handelns

Das formtheoretische Handlungsmodell hat *siebtens* Konsequenzen für die Modellierung kollektiven bzw. gemeinschaftlichen Handelns, von Kooperation und Kommunikation, und damit auch für Theorien der Gemeinschaft, sofern diese begrifflich von kollektiven Handlungen und Kooperation abhängig gedacht werden.³⁹

Unter der Voraussetzung des üblichen individualistischen Handlungsmodells sind kollektives bzw. gemeinsames Handeln und dann auch soziale Gebilde und Institutionen nur als Aggregationen bzw. Superpositionen individueller Handlungen bzw. ihrer Resultate explizierbar. Sie werden gewöhnlich auf eine besondere Art des individuellen Handelns und damit auf eine besondere (etwa auf andere Akteure gerichtete) Art von Intentionen und deren Wechselbeziehungen zurückgeführt. Da dies notwendig in einen Regress von wechselseitigen Zuschreibungen von Absichten und Überzeugungen führt und zugleich auch klar ist, dass kollektive Handlungen mehr sind als die bloße Summation von individuellen Handlungen, werden irreduzible We-Intentions bzw. Wir-Modi eingeführt,⁴⁰ die ihrem Gehalt nach aber selbst nicht erklärt, sondern nur postuliert werden können, jedenfalls nicht ohne den impliziten Bezug auf gemeinsame Handlungsformen. Da sich dieser Bezug gemäß der Maxime des methodischen Individualismus, nur Begriffe zu verwenden, die über Individuen definierbar sind, verbietet, ist der Gehalt dieser auf gemeinsame Handlungen gerichteten Absichten letztlich nicht bestimmbar.

Werden Handlungen dagegen wesentlich als Aktualisierungen von Handlungsformen aufgefasst, dann gibt es weder aus handlungstheoretischer noch aus ontologischer Sicht ein *prinzipielles* Problem des kollektiven Handelns und, mit Blick auf ihren Gehalt, auch keinen *prinzipiellen* Unterschied zwischen individuellen und kollektiven Intentionen. Die Aktualisierung bestimmter Handlungsformen (etwa ein Duett spielen, Wahlen abhalten, Kommunizieren) erfordert zwar notwendig die Mitwirkung oder Beteiligung anderer, während andere Handlungsformen, insbesondere solche des Hervorbringens, allein ausgeführt werden können. Doch in beiden Fällen

schnell ist. Was fängt man mit einem "gebrochenen Versprechen" an? (Zur Kritik s. Henning 2004, insbes. Kap. 4)

³⁷ Vgl. auch Kannetzky 2007, das sich wesentlich auf Tomasello 1999 bezieht.

³⁸ S. dazu Stekeler-Weithofer 2006: 42f.

³⁹ Zur Kritik s. Kannetzky 2006.

⁴⁰ S. etwa Tuomela 1988, Bratman 1999, Gilbert 1996, Searle 1990.

werden Handlungsformen aktualisiert, die ihrem Gehalt nach wesentlich sozial verfasst sind, d.h. in die man eingeführt werden muss, die geteilten Erfüllungsbedingungen unterliegen, bestimmte Operationen erfordern etc. Der Unterschied ist demnach nicht, dass im Falle kollektiven Handelns die individuellen Absichten oder die Art ihrer Aufeinanderbezogenheit von besonderer Art wären oder ein besonderer Gehalt der individuellen Absichten hinzukommen müsste oder dass "nur" in einem, nämlich dem kollektiven Fall kollektive Erfolgsbewertungen notwendig sind, im anderen dagegen nicht. Vielmehr gibt es mit Blick auf die Anzahl der zu ihrer Aktualisierung notwendigen Personen unterschiedliche Handlungsformen – ein Lied singen kann ich allein, einen Vertrag schließen nicht (obgleich *ich* das tue, indem *ich* unterschreibe oder sonstwie meinen Willen kundtue, die richtigen Umstände vorausgesetzt).

Im Gegensatz zum üblichen Vorgehen, das Handlungen von konkreten Individuen bzw. ihrem Tun 'prädiert' und die Individuen einschließlich ihrer Wünsche bzw. Absichten als Gegenstände der Theorie (als 'Konstante') voraussetzt, tauchen in der handlungsformtheoretischen Analyse die Akteure zunächst gar nicht auf, sondern es werden zuerst die Handlungsformen und ggf. die arbeitsteiligen Teilhandlungen und deren normative Strukturen thematisiert. Entsprechend ist der Ausdruck "Wir" auch nicht auf eine kontingente Aggregation oder zufällige Menge von Individuen zu beziehen (also als distributives Wir zu verstehen), sondern immer auf die gemeinsame Anerkennung und Beurteilung einer geteilten Handlungs- oder Praxisform oder, im Falle konkreter Kooperationen, auf die Anerkennung von Handlungsformen, die gemeinsam ausgeführt werden sollen (kollektives oder kooperatives Wir).⁴¹

Was ist damit speziell für Fragen der kollektiven Intentionalität und kollektiven Handelns gewonnen? Ihr Verständnis kommt ohne die Iteration höherstufiger, verschachtelter individueller Intentionen aus ("ich weiß, dass er weiß, dass ich weiß...")⁴², weil die möglichen Handlungsformen selbst schon als sozial verfasste und geteilte gedacht werden müssen. Das Problem kollektiver Intentionalität bzw. kollektiven Handelns ist damit wieder auf die *inhaltliche* Frage nach den Motiven und Interessen der Beteiligten gemeinsamer Handlungen sowie nach den Schwierigkeiten arbeitsteiliger Rollenverteilungen zurückzuführen, ohne zusätzliche (formale) Schwierigkeiten der semantischen Struktur entsprechender geteilter Absichten bzw. der Sätze, die sie zum Ausdruck bringen. Denn die semantische Struktur von Sätzen über kollektives Handeln und Intendieren gleicht bis auf den indexikalischen Aspekt, der auf den Sprecher bzw. Akteur verweist, der von

⁴¹ Ein solches kooperatives "Wir" ist keine empirische Gruppe und daher (im Unterschied zum distributiven Wir) nicht durch Exklusion bestimmt, sondern grundsätzlich inklusiv, sofern sein Grund die Teilnahme oder Teilhabe *beliebiger* Personen an allgemeinen Praxisformen ist, wenngleich die faktische Teilnahme exklusiv sein kann. Bspw. kann eine Bibliothek grundsätzlich von jedem benutzt werden, aber faktisch kann die Gruppe der Nutzer eingeschränkt sein. Dennoch würde man das, was eine Bibliothek ausmacht, nicht über die Fähigkeiten und Vorlieben des faktischen Nutzerkreises definieren, sondern über eine allgemeine, von der tatsächlichen Nutzung unabhängige Funktion.

⁴² Paradigmatisch ist Lewis' Analyse von Konventionen (Lewis 1975, insbes. Kap. 1-3). Das Problem dieses Modells, welches gemeinsame Handlungen auf die Bildung von Konventionen aufgrund von wechselseitigen (prognostischen, nicht normativen) Erwartungen höherer Ordnung über das prospektive Verhalten des anderen (*A* erwartet von *B* das Verhalten *H* aufgrund bestimmter *B* unterstellter Verhaltenserwartungen an *A*, die *B* hat aufgrund der Annahme, *A* verhalte sich aufgrund seiner Verhaltenserwartungen über *B*, nämlich dass *B* aufgrund seiner Erwartungen an *A*... usw. usw.), zurückführt, ist, dass Erwartungen der Stufe *k* von Erwartungen der Stufe *k+1* jederzeit außer Kraft gesetzt werden können, wenn es keine von den Akteuren geteilten Gründe für ihre Erwartungen gibt. Solche Gründe liefert der Bezug auf gemeinsame Handlungsformen.

Sätzen über individuelles Handeln und Intendieren. Das Problem der Kooperation stellt sich im hier skizzierten Ansatz deshalb in anderer Weise, genauer: in einer kategorial anderen Dimension, als im individualistischen Modell. Kooperation bleibt prekär, auch unter Voraussetzung schon geteilter Praxen und Handlungsformen. Aber sie ist nun kein *begriffliches* oder *ontologisches* Problem der wechselseitigen Beziehungen selbstgenügsamer Individuen (bzw. ihrer Intentionen und Handlungen) und ihrer Vermittlung oder ein *epistemisches* Problem der Erkenntnis fremder Absichten mehr, sondern stellt sich als ein im weitesten Sinne "moralisches" Problem dar, d.h. als Problem der Anerkennung und Übernahme allgemeiner Kooperationsnormen sowie der Berechtigung entsprechender normativer Verhaltenserwartungen.

Mit Blick auf die Probleme der gängigen Theorien kollektiven Handelns bietet der handlungsformtheoretische Zugang also einige Lösungen. Etwa wird das Problem der Dekonditionalisierung⁴³ wechselseitig bedingter Absichten entschärft, weil man sich auf gemeinsame Praxen und die entsprechende gemeinsame Urteilspraxis berufen kann – der Bezug auf gemeinsame Praxen dekonditionalisiert bedingte Absichten, weil jene normative Handlungserwartungen stützen und damit zugleich rationale Handlungsgründe bilden. Zu erklären ist unter formtheoretischen Prämissen daher nicht primär der Normalfall der Befolgung gemeinsamer Normen bzw. der Aktualisierung gemeinsamer Handlungsformen, sondern die Abweichung davon, etwa wenn der generische Zweck der Handlungsform und das Motiv der Aktualisierung auseinanderfallen.⁴⁴ Dies gilt auch im prekären Fall der echten Kooperation, weil unsere Handlungsformen schon normativ aufgeladen sind, so dass die zugehörigen Handlungen gewöhnlich gar nicht anders als kooperativ ausgeführt werden können. Man berücksichtigt die Absichten, Interessen und Urteile anderer quasi institutionell, durch die bloße Aktualisierung der entsprechenden Handlungsformen. Instruktive Beispiele dafür sind die Kommunikation und die Rechtspraxis. Verstehen kann man nicht erzwingen, man muss sich auf andere Personen als Gesprächspartner einlassen, und d.h. auch, deren Sicht der Dinge wenigstens partiell zu übernehmen; einen Vertrag kann man nur dann schließen, wenn man bestimmte, in die Institutionen und Handlungsformen des Rechts eingelassene Kooperations- und Anerkennungsnormen befolgt, andernfalls ist er nichtig. Dies gilt nun auch für die individuelle Handlung, deren Beurteilung als Aktualisierung einer konkreten Handlungsform nicht allein dem Akteur obliegt, sondern in einer gemeinsamen Urteilspraxis verankert sein muss – andernfalls gäbe es keinen Unterschied zwischen "x tun" und "glauben, x zu tun".

Damit ist nun auch für Probleme des Verstehens von (sowohl kollektiven als auch individuellen) Handlungen ein Rahmen gesetzt: Die konkreten Absichten meines Gegenüber kenne ich freilich nicht, jedenfalls nicht im Voraus, aber ich kenne deren institutionellen Rahmen und damit deren Begrenzungen – ich weiß, womit ich rechnen kann und was ich erwarten kann. Es ist eben nicht alles möglich, wie uns das belief-desire-Modell der Handlung glauben machen will, und auch die Reichweite und Bedeutung nachfolgender abweichender Selbstauskünfte für die gemeinsam anerkannte Interpretation (oder genauer: Identifikation und Individuation) und Bewertung von

⁴³ Werden Kooperationen x als Aggregationen oder Superpositionen individueller Handlungen oder als gemeinsame Handlung aufgrund besonderer Absichten betrachtet, ergeben sich als Zwischenschritte praktischen Überlegens zirkuläre, aufeinander verweisende Konditionale der folgenden Art: "A beabsichtigt/tut x , wenn (und nur wenn) B x beabsichtigt/tut – (genau dann wenn) – B beabsichtigt/tut x , wenn (und nur wenn) A x beabsichtigt/tut".

⁴⁴ S. dazu Gehlens Überlegungen zur Verschiebung der Handlungsmotivation und zur "sekundären Zweckbesetzung" von Handlungsformen (Gehlen 1986: 32 und passim).

Handlungen ist begrenzt.⁴⁵ Das Prekäre und die Möglichkeit der Unbestimmtheit in Kooperationen verschwindet damit zwar nicht, aber es betrifft nun andere Aspekte der Kooperation. Etwa können generischer Zweck und individuelles Motiv der Handlung auseinanderfallen, die Einbettung der Handlung in größere Komplexe kann ihren Sinn verschieben, aufgrund fehlerhafter Ausführungen einer Handlung *X* mag diese für eine Handlung des Typs *Y* gehalten werden und entsprechende Fehlzuschreibungen von Intentionen begründen, es mag u.U. systematische Abweichungen von Standard-Intentionen geben (etwa im Fall der Lüge). In jedem dieser Fälle wird aber der Normalfall der Übereinstimmung von Handlungsform und zugehöriger generischer Intention präsumiert, eine Präsумtion, die im konkreten Fall freilich falsch sein kann. Aber sowohl die Möglichkeit von Fehlzuschreibungen als auch die der Täuschung setzen den Normalfall der unproblematischen Identifikation von Handlungen und Intentionen und die Geltung allgemeiner Kooperationsnormen voraus, so wie die Lüge voraussetzt, dass aufrichtiges Behaupten der Normalfall ist.

Fazit

Der adäquate Bezugsrahmen der Rede von Absichten, Überzeugungen und Handlungen ist aus den genannten Gründen nicht das letztlich asoziale, monadische Individuum und seine Psyche und deren mentale Zustände, sondern das sozialisierte bzw. akkulturierte Individuum, dessen zweite Natur sich nur unter Bezug auf die Handlungs- und Praxisformen seiner Gemeinschaft bestimmen lässt. Ich will zum Schluss zwei wichtige Konsequenzen daraus benennen:

Erstens: Es gibt weder eine Kontinuität von animalischen Begierden zur humanen Intentionalität, noch eine vom animalischen Diskriminationsverhalten zum menschlichen Glauben und Wissen. Menschliche Intentionalität ist – im Gegensatz zur dispositionellen Gerichtetheit von Tieren – etwas in Gemeinschaft Produziertes und Erlerntes, nichts Angeborenes, kulturell bloß überformtes. Ihre (reduktive) Erklärung auf Basis animalischer Gerichtetheit verfehlt daher gerade das Wesen menschlichen Intendierens und Handelns, insbesondere seine Normativität. Damit ist eine klare Grenze für Naturalisierungsstrategien des Humanum und seiner Formen gesetzt: Normatives Vokabular ist notwendig irreduzibel.

⁴⁵ Wir können normalerweise sicher zwischen realen Spielräumen und bloß logischen Möglichkeiten der Deutung von Verhaltensepisoden unterscheiden, d.h. zwischen tatsächlichen Handlungen und Geschichten, die man sich zu diesen ausdenken kann. Wenn ich Müller mit dem Schlüssel an seiner Tür hantieren sehe, dann ist es material, d.h. ausgehend von den Üblichkeiten, gerechtfertigt zu sagen, dass da einer eine Tür aufschließe. Es wäre unsinnig, dies nur zu vermuten oder bspw. zu behaupten, er versuche mit Außerirdischen zu kommunizieren, obwohl diese Deutung seines Tuns rein formal möglich ist. Eine solche Vermutung müsste aber Gründe haben, die sich gegen die Gewissheit des formvermittelten Verstehens anführen lassen. Was als Handlung des Typs *H* gilt, *ist* normalerweise auch eine Handlung des Typs *H*, solange die Umstände, insbesondere das institutionelle "setting", richtig sind, d.h. solange es keine Gründe gibt, dem Augenschein zu misstrauen. Dass es i.S. bloßer Denkbare Absichten und Umstände geben *könnte*, die das, was vorgeht, in einem anderen Licht erscheinen ließen und seine Zuordnung zu einem anderen Handlungstyp verlangten, genügt allein nicht. Denn müsste man zur Identifikation einer Handlung alles ausschließen, was deren Beschreibung als *H*-Handlung verhindert, könnte man niemals von einem Tun sagen, es sei eine Handlung des Typs *H*. Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Wir sehen per "Formwahrnehmung" wie einer bspw. die Tür aufschließt und unterstellen deshalb bestimmte Absichten (falls wir überhaupt Absichten unterstellen). Mir scheint, dass die Rechtfertigungslasten hier klar verteilt sind. Die Feststellung, dass einer *H* tut, bedarf, Kenntnis der allgemeinen Form *H* vorausgesetzt, keiner weiteren Begründung. Wird dagegen behauptet, der Akteur könnte ‚eigentlich‘ auch etwas ganz anderes tun als er anscheinend tut, muss begründet werden, warum man das glaubt (ganz ähnlich wie wenn einer meinte, alle Katzen seien in Wahrheit ferngesteuerte Roboter).

Zweitens: Menschliche Intentionalität und menschliches Handeln hängen in ihrem Gehalt und in ihrer Bestimmtheit von der Existenz kultureller Handlungsformen sowie einer normativen Praxis ihrer Artikulation und gemeinsamen Kontrolle ab und sind eben deshalb nicht privat möglich. Das bedeutet, dass alle Versuche, menschliche Gemeinschaftlichkeit über das (kollektiv verschränkte) Handeln von Individuen zu rekonstruieren, prinzipiell zirkulär sein müssen. Deshalb kann der Ausgangspunkt der Sozialwissenschaften nicht das autarke Individuum sein, dieses könnte nämlich gar keine Absichten und Überzeugungen im relevanten Sinne ausbilden, sondern sie muss von einer Phänomenologie der Handlungs- und Praxisformen der Gesellschaft ausgehen. Von diesen her kann dann das Motivationsgefüge der Mitglieder der Gesellschaft rekonstruiert werden. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass Menschen soziale Wesen sind, und zwar bis in ihr Innerstes: Das Leben in Gemeinschaften ist dem Menschen kein äußerliches, kontingentes Faktum, welches nach Art des Kontraktualismus, also unter der Annahme, menschliches Handeln folge individuell präferenz- oder wunschmaximierender, instrumenteller Rationalität, rekonstruiert werden könnte oder müsste. Am Ende ist die Analyserichtung umzukehren: Der erklärungsbedürftige Gegenstand sind das Individuum und konkrete Formen des Sozialen. Sozialität als Ganzes kann zwar analysiert und in ihren Formen transparent gemacht werden, aber sie bleibt letztlich unhintergebar, weil wir eben *keine* "Monaden sind, die einander beim Widerspiegeln widerspiegeln."⁴⁶

Literatur

- Aristoteles (2006): *Nikomachische Ethik*. Reinbek: Rowohlt [dt. Übersetzung von Ursula Wolf (Hg.)].
- Anscombe, G. Elizabeth M. (1957): *Intention*. Blackwell. [Zitiert nach der dt. Übersetzung: Absicht. München: Alber (1986)].
- Austin, John L. (1956): Ein Plädoyer für Entschuldigungen. In: Ders. (1986): *Gesammelte philosophische Aufsätze*. Stuttgart: Reclam, S. 229-68 [Joachim Schulte (Hg.)].
- Austin, John L. (1958): Drei Möglichkeiten, Tinte zu verschütten. Ders. (1986): *Gesammelte philosophische Aufsätze*. Stuttgart: Reclam, S. 351-69 [Joachim Schulte (Hg.)].
- Austin, John L. (1972): *Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with Words)*. Stuttgart: Reclam.
- Brandom, Robert (1994): *Making it explicit. Reasoning, Representing and Discursive Commitment*. Cambridge, Mass.: Harvard UP.
- Brandom, Robert (2001): *Begründen und Begreifen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bratman, Michael (1999): Shared cooperative activity. In: Ders.: *Faces of Intention*. New York; Cambridge: Cambridge University Press, S. 93-108.
- Davidson, Donald (1963): Handlungen, Gründe und Ursachen. In: Ders. (1990): *Handlung und Ereignis*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 19-42.
- Davidson, Donald (1967): Wahrheit und Bedeutung. In: Ders. (1990): *Wahrheit und Interpretation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 40-67.
- Davidson, Donald (1978): Beabsichtigen. In: Ders. (1990): *Handlung und Ereignis*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 125-152.
- Elster, Jon (1999): Wesen und Reichweite rationaler Handlungserklärungen. In: Gosepath (Hg., 1999), S. 57-75.
- Gehlen, Arnold (1986): *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*. 5. Aufl. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- Gergely, György/Bekkering, Harold/Király, Ildiko (2002): Rational imitation in preverbal infants. In: *Nature*, 415(6873): 755..
- Gilbert, Margaret (1996): Walking together: A paradigmatic social phenomenon. In: Ders.: *Living together. Rationality, Sociality, and Obligation*. Lanham, Md.: Rowman & Littlefield, S. 177-94.

⁴⁶ Lewis 1975: 32

- Gosepath, Stefan (Hg., 1999): *Motive, Gründe, Zwecke. Theorien praktischer Rationalität*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Gosepath, Stefan (1999a): *Praktische Rationalität. Eine Problemübersicht*. In: Gosepath (Hg., 1999), S. 7-53.
- Henning, Claudia (2004): *Kausalität und Wahrheit*. Dissertation, Universität Leipzig.
- Kannetzky, Frank (2005): *Cartesianische Prämissen. Überlegungen zur Reichweite des Privatsprachenarguments*. In: Peter Grönert/Frank Kannetzky (Hg.): *Sprache und Praxisform*. Leipzig: Universitätsverlag, S. 105-61.
- Kannetzky, Frank (2006): *Levels of Collectivity*. In: Nikos Psarros/Katinka Schulte-Ostermann (Hg.): *Facettes of Sociality – Philosophical Approaches to Co-operative Action*. Frankfurt am Main/Paris: Ontos-Verlag, S. 209-42.
- Kannetzky, Frank (2007): *What Makes Cultural Heredity Unique? On Action-Types, Intentionality and Cooperation in Imitation*. In: *Mind & Language* 22(5), S. 592-623.
- Kant, Immanuel (1785): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. In: Ders. (1968): *Werke*. Bd. VII. Frankfurt am Main: Suhrkamp [Wilhelm Weischedel (Hg.), Zitation nach Akademie-Ausgabe].
- Kern, Andrea (2006): *Quellen des Wissens. Zum Begriff vernünftiger Erkenntnisfähigkeiten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Korsgaard, Christine M. (1986): *Skeptizismus bezüglich praktischer Vernunft*. In: Gosepath (Hg., 1999), S. 121-45.
- Lewis, David (1975): *Konventionen*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Nagel, Thomas (1999): *Wünsche, Motive der Klugheit und Gegenwart*. In: Gosepath (Hg., 1999), S. 146-67.
- Ryle, Gilbert (1969): *Der Begriff des Geistes*. Stuttgart: Reclam.
- Shwe, Helen I./Markman, Ellen M. (1997): *Young children's appreciation of the mental impact of their communicative signals*. In: *Developmental Psychology* 33(4), 630-36.
- Searle, John R. (1971): *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Searle, John R. (1990): *Collective Intentions and Actions*. In: Philip R. Cohen/Jerry L. Morgan/Martha E. Pollack (Hg.): *Intentions in Communication*. Cambridge/Mass.: MIT Press, S. 401-15.
- Stekeler-Weithofer, Pirmin (2002): *Die holistische Verfassung von Praxisformen. Zur Kritik reduktionistischer Theorien des (gemeinsamen) Handelns*. In: Ulrich Baltzer/Gerhard Schönrich (Hg.): *Institutionen und Regelfolgen*. Paderborn: mentis.
- Stekeler-Weithofer, Pirmin (2005): *Absicht und Begierde*. In: Peter Grönert/Frank Kannetzky (Hg.): *Sprache und Praxisform*. Leipzig: Universitätsverlag, 17-43.
- Stekeler-Weithofer, Pirmin (2006): *Philosophiegeschichte*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Tomasello, Michael (1999): *The Cultural Origins of Human Cognition*. Cambridge (Mass.)/London: Harvard UP.
- Tuomela, Raimo/Miller, Kaarlo (1988): *We-Intentions*. In: *Philosophical Studies* 53(3), p. 115-37.
- Williams, Bernard (1979): *Interne und externe Gründe*. In: Gosepath (Hg., 1999), S. 105-20.
- Wittgenstein, Ludwig (1989): *Philosophische Untersuchungen*. In: *Werke*, Bd. 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Wright, Georg Henrik v. (1991): *Erklären und Verstehen*. 3. Aufl. Frankfurt am Main: Hain.
- Wright, Georg Henrik v. (1979): *Norm und Handlung. Eine logische Untersuchung*. Königstein/Taunus: Scriptor-Verlag.

*

Erstpublikation in: Albert, Gert, Greshoff, Rainer, Schützeichel, Rainer (Hrsg.): Dimensionen und Konzeptionen von Sozialität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2010, S. 65-85. Wiederveröffentlicht mit freundlicher Genehmigung des Verlages.